

SATZUNG



**Turnverein Niederselters
1905 e.V.**

Stand: 30. November 2022

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Strafen.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Vereinsordnungen	6
§ 11 Organe des Vereins.....	7
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Die Jugendvollversammlung	9
§ 15 Abteilungen des Vereins	10
§ 16 Kassenprüfer.....	10
§ 17 Ausschüsse	10
§ 18 Ehrungen	11
§ 19 Datenschutz.....	11
§ 20 Auflösung des Vereins.....	11
§ 21 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TURNVEREIN NIEDERSELTERS 1905 e.V. und ist in das Vereinsregister Nr. VR 282 des Amtsgerichtes Limburg a. d. Lahn eingetragen. Er hat seinen Sitz in Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters.

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.,
- b) der zuständigen Landesfachverbände,
- c) der zuständigen Spitzenverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere bestimmt durch:

- a) Schaffung und Einrichtung von Sportanlagen,
- b) Bereitstellung von Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Sports,
- c) Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- d) Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildung mit dem Ziel des sportlichen Vergleichs im Wettkampf,
- e) Ausrichtung, Durchführung und Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen,
- f) Vertretung der Interessen des Sports gegenüber der Öffentlichkeit, den Dachverbänden und sonstigen Stellen,
- g) Förderung des Verständnisses und Interesses der Öffentlichkeit für die Ziele und Bedürfnisse des Sports.

Der Verein ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele unter Ausschluss gewerblicher Betätigung gerichtet und ist parteipolitisch neutral. Der Verein soll bei seinen Tätigkeiten besonderes Augenmerk auf die sportliche Heranbildung der Jugend richten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von dem in § 3 Abs. 4 geregelten Fällen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit ein angemessener Aufwendersatz gezahlt wird. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher

Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind für die Erstattung des Aufwandsersatzes neben dem Beschluss der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder (bis 13 Jahre)
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Erwachsene (ab 18 Jahre).

Der Verein hat:

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
- b) fördernde (passive) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereiterklärt, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen.
2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes unterstützen will, ohne selbst aktiv tätig zu sein.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und damit bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung nach freiem Ermessen.
2. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Zustandekommen des Beschlusses einen schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Der Bescheid bedarf keiner Begründung.
3. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, so wird, wenn der Beginn nach Ablauf der ersten drei Monaten des Geschäftsjahres liegt, ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Festgelegte Umlagen und Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sie haben die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Mitglieder dem Verein gegenüber folgenden Verpflichtungen:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) bei der Schaffung und Unterhaltung seiner Sportanlagen mitzuhelfen,
- c) den für das laufende Geschäftsjahr festgelegten Jahresbeitrag, Abteilungsbeitrag sowie Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen,
- d) die Bestimmungen für die Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Vereinsanlagen einzuhalten,
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- f) die Schädigung des Vereinsrufes und des Vereinsvermögens abzuwenden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern weitere Leistungen zu erbringen sind. Ferner kann die Mitgliederversammlung Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Abwicklung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann für die Abwicklung bestimmter Aufgaben und Leistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes Arbeitsstunden beschließen.

§ 8 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen und Zuwiderhandlung gegen Ziel und Zweck des Vereins kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss vom Übungsbetrieb und/oder vom Wettkampfbetrieb auf bestimmte Zeit,
 - d) Vereinsausschluss.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen,
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist,
 - d) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e) bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole,
 - f) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Ziele, sein Ansehen oder sein Vermögen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch den Austritt des Mitgliedes,
- c) durch den Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann hiervon Abweichungen zulassen. Sind bei Austritt des Mitgliedes von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch die Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstiger Verrechnung.

Der Verein hat Anspruch auf Begleichung offener Forderungen.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

- a) Gebührenordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Hallenordnung,
 - d) Jugendordnung
 - e) Abteilungsordnungen
 - f) Datenschutzordnung
 - g) Geschäftsordnung (wird bei Bedarf erstellt)
 - h) Kindeswohlschutzordnung (wird bei Bedarf erstellt).
1. In der Gebührenordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen festgelegt. Der Gebührenkatalog „Hallenvermietung“ ist Bestandteil der Gebührenordnung. Die Beschlussfassung über die Gebührenordnung erfolgt in der Mitgliederversammlung
 2. In der Ehrenordnung sind die Einzelheiten für die Ehrung von Mitgliedern festgelegt. Die Beschlussfassung über die Ehrenordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 3. In der Hallenordnung sind die Bestimmungen für die Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Vereisanlagen festgelegt. Die Beschlussfassung der Hallenordnung erfolgt durch den Vorstand.
 4. Die Jugendordnung regelt die Belange, die die Jugendarbeit betreffen. Die Beschlussfassung der Jugendordnung erfolgt durch die Jugendvollversammlung und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 5. Die Abteilungsordnungen regeln die Belange der Abteilungen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 6. Die Datenschutzordnung regelt den Umgang mit persönlichen Daten im TVN. Die Beschlussfassung der Datenschutzordnung erfolgt durch den Vorstand.
 7. Darüber hinaus kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

8. Im Weiteren kann sich der Verein eine Kindeswohlschutzordnung geben. Die Beschlussfassung über die Kindeswohlschutzordnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendvollversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes - mit Ausnahme des Fachbereichsleiters Jugend,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt / Haushaltsplan,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsangelegenheiten,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstiger Leistungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie sollte in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand gibt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher über die örtliche Presse und die Homepage des TVN bekannt. Zusätzlich wird über die Homepage des TVN die Tagesordnung veröffentlicht.
3. Anträge müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
4. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen sind unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform, die Einladungsfrist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Versammlung schriftlich vorliegt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Teilnehmerliste
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) Tagesordnung
- f) gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g) Art der Abstimmung
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den leitenden Personen folgender Fachbereiche:
 - a) Verwaltung
 - b) Finanzen
 - c) Vereinsmanagement
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Veranstaltungen
 - f) Sport
 - g) Jugend
 - h) Gebäudemanagement
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die leitenden Personen der Fachbereiche Vereinsmanagement, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Leiter des Fachbereiches Vereinsmanagement oder im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB. Der Leiter des Fachbereiches Verwaltung nimmt die Aufgabe des Protokollführers in der Mitgliederversammlung wahr, im Vertretungsfall kann diese Aufgabe auch von einem anderen volljährigen Vereinsmitglied übernommen werden. Der Protokollführer kann nicht zugleich Versammlungsleiter sein.
 - c) die Ausarbeitung einer Beschlussempfehlung über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen zur Vorlage und anschließenden Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des Fachbereichsleiters Jugend - für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Vereinsjugend wählt

in ihrer Jugendvollversammlung den Jugendausschuss. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung. Der 1. Jugendwart ist zugleich Fachbereichsleiter Jugend und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Fachbereichsleiter Verwaltung und im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB nach Bedarf in Textform einlädt. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Online- und Hybrid-Sitzungen sind darüber hinaus zulässig.
Im Einzelfall kann der Fachbereichsleiter Verwaltung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren in elektronischer Form erfolgt. Dieser legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Sendebestätigung vorliegt.
6. Sollte nach Einschätzung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsbeschluss gegen geltendes Recht oder die Vereinssatzung verstoßen, so hat dieses Mitglied des Vorstands die Möglichkeit, dem Beschluss zu widersprechen. Gleiches gilt, wenn Bedenken bestehen, dass ein Beschluss haftungsrechtliche Risiken nach sich ziehen kann. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Vorstandes, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen. Sollte auch gegen den neuen Beschluss Widerspruch eingelegt werden, ist die strittige Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Über die Sitzungen, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Ergibt die Wahl in der Mitgliederversammlung keine Besetzung eines Amtes bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl durch einen Beschluss.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, sofern der Betrag nicht mehr als 10 % des Volumens des Jahreshaushaltes des Vorjahres übersteigt und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverhältnismäßig ist.

§ 14 Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ des Fachbereichs Jugend. Die Jugendvollversammlung gibt sich eine Ordnung – die Jugendordnung –, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendvollversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuladen. Außerordentliche Jugendvollversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder (14 bis 17 Jahre).
3. Die Jugendvollversammlung wird durch die Jugendwarte einberufen und geleitet.
4. Die Jugendwarte müssen ordentliche (aktive) Mitglieder des Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Jugendvollversammlung wählt alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Er besteht aus:
 - a) 1. Jugendwart,
 - b) 2. Jugendwart,
 - c) 1. Kassierer,
 - d) 1. Schriftführer,
 - e) 2. Kassierer,
 - f) 2. Schriftführer,
 - g) Pressewart
 - h) bis zu 4 Beisitzer.
6. Die Jugendwarte vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Turngau, im Kreis und im Land.

§ 15 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt, soweit vorhanden, die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit eine Abteilungsordnung besteht und nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und der Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zusätzliche Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und zur Durchführung bestimmter Vorhaben sowie zur Erfüllung bestimmter Funktionen Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder behalten die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschlussgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Andere verdiente Personen können durch den Vorstand mit einer Vereinsehrenurkunde ausgezeichnet werden.
3. Einzelheiten zu den Punkten 1. und 2. sind in der Ehrenordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Ehrungen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung ausgesprochen.
5. Ehrenmitglieder und Besitzer einer Ehrenurkunde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche (aktive) Mitglieder.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Selters (Taunus) zu, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat.
3. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die hier vorliegende Satzung tritt anstelle der Satzung vom 19. August 2013 und wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 24.03.2023 beschlossen.